



III. 104. 3

(cat. 3, 22 6 - 233.)



Pro Memoria.

Sämtlichen Fürtrefflichen Comitial - Gesandtschaften wird Zweifels ohne, nach Dero erleuchteten Einsicht, die von des Herrn Herzog Franz Josias zu Sachsen-Coburg-Saalfeld Hochfürstl. Durchl. der von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha in Verfolg der Fürst-Väterlichen Verordnung übernommenen Sachsen-Weimarischen Vormundschaft, vermöge des den 16. hujus ad Dictaturam gebrachten Memorialis entgegen gesetzt werden wollende Protestation nicht anders, als sehr befremdlich und ihren Ungrund selbst darlegend vorkommen können. Höchstgedacht Se. Durchl. gestehen und erweisen gegen Sich Selbstem aus dem allegirten Reces de Anno 1688., der doch sonst im übrigen als ein Pactum speciale Serenissimæ Linæ Vinarientis, die ihre besondere Verträ-

X

ge



ge und Verfassungen habende Hochfürstl. Sachsen-Gothaische nicht binden könnte, daß Tutelæ Testamentariæ denen Legitimis in dem Durchlauchtigsten Hause Sachsen vorgehen; Sie bekennen weiter, daß auch in Casum legitimæ Tutelæ de præfenti ein Agnatus proximior vorhanden sey, der Ihnen vorzugehen habe, wollen aber doch auch gegen Diesen, um einen Titulum agendi zu acquiriren, dem Recht eine novam speciem excusationis necessariæ einverleiben, die selbiges bis dato noch nicht gekennet hat, wovon noch nie etwas wird gehöret, noch je erfunden worden seyn, daß jemand gezwungen werden könne, sich ob cupiditatem Tertii à Tutela suscipienda zu excusiren. Auf diesen leeren Gründen und einer angemaksten Unwissenheit der vorhandenen Fürst. Väterlichen Disposition (welche in den angeschlagenen Patenten eben so wenig nöthig zu allegiren gewesen, als aus deren Nicht-Anziehung die non existentia dispositionis paternæ ersolgert werden mag) die sich doch aber
durch

durch dergleichen Affectiones um so weniger wird
umstossen lassen, als bekantten Rechts ist: Tu-
telam legitimam cessare, quamdiu speratur Testa-
mentaria. LL. XI. D. de Testamentaria Tutela, sollen
die Fundamenta derjenigen Protestation lediglich ge-
bauet werden, auf welche Sr. Hochfürstl. Durchl.
zu Sachsen-Gotha einige Reflexion zu machen, oder
sich mit demjenigen, der durch seine eigene Bekant-
niß, daß ein proximior & jure potior vorhanden
sey, die incompetentiam seiner vorgreiflichen Action
selbst darleget und eingestehet, einzulassen wohl nie-
mahls gehalten seyn können. Es haben also Endes
Unterschiedene nicht umbin gekonnt, sämtlichen Für-
trefflichen Gesandtschaften den Ungrund dieser Ih-
res gnädigsten Herrns Hochfürstl. Durchl. wieder-
fahrenden Zudringlichkeiten mit wenigem vorzulegen,
Höchstgedacht Sr. Hochfürstl. Durchl. contrariis
per omnia contradicendo reservanda zu reserviren,
und daß ungehört Höchst-Deroselben, zumahlen Sie
im Begriff stehen, gleichwie gegen Ihre Kayserliche

Ma-

Majestät bereits geziemend beschehen, also auch Einer
Hochansehnlichen Reichs-Versammlung den wahren
und documentirten Zusammenhang der Sache vor-
zulegen, auf solche ungegründete Ansprüche keine nach-
theilige Reflexion gemacht werden möge, Sich aus-
zubitten, auch zugleich sämtlicher Fürtrefflicher Ge-
sandschafften geneigtem Wohlwollen Sich bestens
zu empfehlen. Regenspurg, den 17. Jan. ¹⁷⁴⁸ 1748.

Hans George von Geismar, Rudolph Anton von Heringen.



Mc 998

40



W 8

Mc





Die Memoria.



en Fürtrefflichen Comitial - Ge
 schafften wird Zweifels ohne, nach
 erleuchteten Einsicht, die von des
 t Herzog Franz Josias zu Sachsen
 Hochfürstl. Durchl. der von Sr.
 hl. zu Sachsen-Gotha in Verfolg
 chen Verordnung übernommenen
 ischen Vormundschaft, vermöge des
 Dictaturam gebrachten Memoria-
 werden wollende Protestation nicht
 efremdlich und ihren Ungrund selbst
 ten können. Höchstgedacht Se.
 und erweisen gegen Sich Selbst
 Reces de Anno 1688., der doch
 als ein Pactum speciale Serenissi-
 iensis, die ihre besondere Verträ-

X

ge

